

Schweizerisches Bundesblatt.

XVI. Jahrgang. II.

Nr. 36.

26. August 1864.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über die Botschaft des Bundesrathes betreffend das Rekurswesen.

(Vom 10. Dezember 1863.)

T i t. I

Die vielen Rekurse, welche der Bundesversammlung zum Entscheide vorgelegt werden, haben schon oft zu dem Wunsche veranlaßt, daß in geeigneter Weise gegen diesen Zubrang Abhilfe geschafft werde; allein so wie man versuchen wollte, diese Wünsche zu verwirklichen, begegnete man so vielen Hindernissen, daß man immer wieder darauf zurückkam, die Sache zu belassen wie sie gegenwärtig ist. Wir berufen uns in dieser Beziehung speziell auf die Schlußnahme des Nationalrathes vom 6. Juli 1860. Diese Behörde hatte durch Beschluß vom 22. Dezember 1857 einem Bundesgesetze gerufen, kraft welchem hierzu geeignete Rekursfälle dem Entscheide des Bundesgerichtes unterstellt werden könnten. Nach Anhörung eines umfassenden und gründlichen Berichtes, welchen der seither verstorbene Hr. Nationalrath Müller erstattete, pflichtete die Versammlung dem Antrage des Bundesrathes bei, den Gegenstand auf sich beruhen zu lassen.

Schon früher, nämlich am 29. Heumonath 1857, war der Bundesrath eingeladen worden, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf über die für die Geltendmachung des Rekursrechtes gegen Beschlüsse des Bundesrathes zu beobachtenden Fristen vorzulegen.

Mit vollem Grund bemerkt der Bundesrath, daß es nicht angehe, an die Versäumung einer Frist den Verlust eines konstitutionellen Rechts

als Ordnungsstrafe zu knüpfen. Die Commission stimmt dem Antrage bei, auch diesem Postulat keine weitere Folge zu geben.

Am 27. Jenner 1863 wurde dann vom Ständerath der Beschluß gefaßt: Der Bundesrath werde mit Begutachtung der Frage beauftragt, ob und welche, die Rekurse an die Bundesbehörde normirende Grundsätze zu dem Zwecke aufgestellt werden könnten, um eine trölerhafte Ausbeutung des Rekursrechtes möglichst zu verhindern.

Der Ständerath wollte aber nur dem Mißbrauch des Rekursrechtes entgegenzutreten. Der Bundesrath, in seinem Berichte vom 11. November 1863 beantragt, abermals dem Postulate keine weitere Folge zu geben, und zwar in folgender Fassung:

Es wolle die h. Bundesversammlung sich einstweilen mit den vom Bundesrathe selbst getroffenen Maßregeln, betreffend Beschränkung des Suspensiveffectes von Rekursen und Sorge für angemessene Partheientfchädigung, genügen lassen und den eingangs erwähnten Postulaten keine weitere Folge geben.

Eine Schlußnahme in diesem Sinne würde also gleichzeitig die Billigung derjenigen Maßregeln enthalten, welche der Bundesrath in dieser Beziehung von sich aus getroffen hat, daher die Commission sich veranlaßt fand, diese Sache einer nähern Prüfung zu unterstellen.

Die erste Maßregel, welche hier in Frage kommt, ist die Anordnung, daß in Fällen, wo eine Parthei das Rekursrecht nur benutzen wollte, um Zeit zu gewinnen und die Sache zu verschleppen, der Bundesrath der Vollziehung ihren Gang ließ und den Rekursen nur in so weit Suspensivkraft gewährte, als durch die Vollziehung der recurirten Schlußnahme unheilbare Nachtheile erfolgt wären.

Die Commission ist mit diesem Vorgehen des Bundesrathes vollkommen einverstanden, und sie darf dieses um so eher aussprechen, als davon noch keinerelei Uebelstände sich gezeigt haben; — also ein Beweis, daß der Bundesrath in Vollziehung dieses Grundsatzes das richtige Maß einhält. Die Commission glaubt aber, da der Bundesrath hier in dem Gebiete seiner eigenen Kompetenz gehandelt, und da die Vollziehung ausschließlich seine Sache ist, bedürfte es keiner ausdrücklichen Genehmigung der Bundesversammlung und sei eine solche deswegen auch nicht auszusprechen.

Als zweite Maßregel zur Verhütung von Mißbrauch des Rekursrechtes bezeichnet der Bundesrath:

In neuester Zeit habe er angefangen, in allen Fällen, wo ihm eine Entschädigung einer Parthei durch die andere angemessen zu sein schien, im Entschiede einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten der obliegenden Parthei zu machen, der regelmäßig dahin laute: „Es sei der „unterliegende Theil gehalten, den obliegenden für die ihm durch die Re- „kursbeschwerde erwachsenen Kosten angemessen zu entschädigen.“

Die Commission anerkennt, daß der Bundesrath auch hiermit seine Befugniß nicht überschreitet, aber sie könnte der Versammlung eine Genehmigung dieser Maßregel um so weniger empfehlen, als sie mit den Ansichten des Bundesrathes gar nicht einig geht.

Es mögen wohl Fälle vorkommen, wo eine Parthei durch muthwilligen Refkurs ihrem Gegner Kosten verursacht, ihn zu Auslagen für Rechtschriften u. dergl. veranlaßt; aber es wird schwer zu bemessen sein, wo die Selbsttäuschung aufhört, wo der Muthwillen anfängt, und diese Maßregel wird den Bundesrath sicher auf den schlüpfrigen Boden der Willkür führen.

Zudem ist es kaum irgendwo üblich, daß bei Erledigung von Beschwerden an die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden Partheikosten gesprochen werden. Solche Beschwerden sind immer von Amtes wegen zu untersuchen; wenn sie von der Behörde unbegründet erfunden werden, muß die Abweisung erfolgen, ob ein dahin zielender Gegenantrag einer andern Parthei vorliege oder nicht. Es steht also den Betheiligten frei, ob und was sie auf eine Beschwerde antworten wollen; was sie thun, geschieht aus freiem Entschlus, sie haben also keinen rechtlichen Anspruch auf Ersatz ihrer dahierigen Kosten, besonders da kein Gesetz besteht, welches für solche Fälle der obliegenden Parthei Kostenersatz zusichert.

Die frühere Praxis des Bundesrathes, wonach er sich mit dieser Entschädigungsfrage gar nicht befaßte, war gewiß die richtigere, seiner Stellung angemessener und das Bestreben, die Refurse zu vermindern, sollte nicht dazu verleiten, von dieser Uebung abzugehen.

Will aber der Bundesrath sich dennoch mit der Entschädigungsfrage befassen, so müßte er weiter gehen und in seinem Entscheide zugleich aussprechen, wie viel die eine Parthei der andern als Entschädigung zu bezahlen habe, denn er kann am besten bestimmen, was nach seiner Ansicht „angemessen“ ist; er sollte nicht für die Festsetzung der Kosten einen besondern Rechtsstreit provoziren, und zwar einen Streit von sehr unsicherem Erfolge, bei welchem man in manchem Kanton verlegen sein wird, wie und wo man diese Kosten einklagen soll. Ein bloß grundsätzlicher Spruch wird Manchem mehr Schaden als Nutzen bringen.

Im Weitern sagt der Bundesrath:

„Er glaube auch in denjenigen Refkursfällen, welche an die Bundesversammlung gelangen und von ihr erledigt werden, anläßlich der ihm übertrageneu Vollziehung in Zukunft einen ähnlichen Zusatz machen zu sollen, da die Gründe ganz die gleichen seien, wie bei den vom Bundesrath erledigten Refkursen. — Er glaube hiefür keine besondere Bewilligung von Seite der Bundesversammlung einfordern zu sollen, wolle jedoch, indem er auf diesen Punkt besonders aufmerksam macht, deren Verfügungen gewärtigen.“

Was die Commission oben anführte, um ihre Ansicht zu begründen,

daß die Vollziehungsbehörde sich nicht mit der Kostenfrage beschäftigen soll, gilt in erhöhtem Maßstabe für die Bundesversammlung, und diese wird schwerlich geneigt sein, bei Erledigung von Rekursen jeweilen noch darüber zu berathen, ob der eine Beteiligte dem andern Kosten zu vergüten habe.

Nimmt aber die Bundesversammlung keine solche Bestimmung in ihre Schlußnahme auf, so steht dem Bundesrath auch nicht die Befugniß zu, etwas darüber zu verfügen. Damit würde der Bundesrath, nach Ansicht der Commission, seine Berechtigung überschreiten; er darf an der Schlußnahme nichts ändern, er kann sie nicht mit einem Zusatz vermehren, so wenig als er unter dem Titel der Vollziehung etwas davon streichen kann.

Da der Bundesrath hierüber die Verfügungen der Bundesversammlung gewärtiget, so beantragen wir Ihnen, in förmlicher Schlußnahme zu erklären, der Bundesrath solle den Entscheidungen der Bundesversammlung keinen Zusatz über Partheientschädigung beifügen.

Am Schlusse seines Berichtes bespricht der Bundesrath noch einige Vorschläge, wie die Rekurse an die Bundesversammlung vermindert werden könnten. Es sind damit keine Anträge verbunden, daher die Commission auch nicht veranlaßt ist, diese Vorschläge einläßlich zu besprechen. Gleichwohl will sie in Kürze einige Bemerkungen machen:

Sämmtliche Vorschläge wären nur durch Veränderung der Bundesverfassung ausführbar, und niemand wird daran denken, deswegen eine Revision einzuleiten.

Die Commission wäre aber auch materiell mit den Vorschlägen nicht einverstanden.

Der erste geht dahin: Es sollen alle Rekurse gegen Urtheile oder Beschlüsse kantonaler Gerichtsstellen direkt und abschließlich dem Bundesgericht zur Erledigung übertragen werden.

Diese Ausscheidung ist zu formal und bei der Verschiedenheit der Organisation in den Kantonen gar nicht zulässig, weil die gleiche Materie, z. B. Erledigung der Eheinsprüche, an einem Orte von den Gerichten, an andern Orten von den Vollziehungsbehörden behandelt wird.

Der zweite Vorschlag (betreffend direkter Rekurs an die Bundesversammlung) ist aller Beachtung werth; er betrifft aber nur die Form der Behandlung einzelner Rekurse und liegt außer dem Bereich der vorliegenden Frage.

Der dritte Vorschlag bezweckt eine sehr weit gehende Beschränkung des Rekursrechtes, eine Beschränkung, welche fast der völligen Vernichtung dieses Rechtes gleichkommt; denn wenn der Bundesrath vorschlägt:

der Bundesversammlung bleibe vorbehalten, bei Beschwerden von Kantonen oder Bürgern über Verfügungen des Bundesrathes diesem für die Zukunft nach Maßgabe der Bundesverfassung die passend scheinenden Weisungen zu ertheilen,

so heißt das mit andern Worten: Die Entscheidungen des Bundesrathes sind für den gegebenen Fall unbedingt maßgebend; die Bundesversammlung kann dieselben nicht abändern. Die Kantone und Bürger, welche sich verletzt glauben, können nur verlangen, daß die Bundesversammlung für die Zukunft gegen die Wiederholung etwa begangener Mißgriffe Vorseege treffe.

Sicher wird der Art. 74, Satz 15 der Bundesverfassung nie in diesem Sinne ausgelegt und nie in diesem Sinne umgeformt werden; denn es ist eines der schönsten Rechte des Bürgers, daß er in allen Fällen, wo er seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt glaubt, mit seiner Beschwerde bis an die oberste Behörde des Landes gelangen und ihren Entscheid anrufen kann; das Volk und die Kantone werden dieses Recht nie aufgeben.

Die Commission schließt mit folgenden Anträgen:

1. Dem Postulate vom 29. Juli 1857, betreffend Fristbestimmung zur Geltendmachung des Rekursrechtes gegen Beschlüsse des Bundesrathes, und demjenigen vom 27. Januar 1863, betreffend Aufstellung von Grundfüßen, um eine trölerhafte Ausbeutung des Rekursrechtes möglichst zu verhindern, wird keine weitere Folge gegeben.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, bei Vollziehung von Schlußnahmen der Bundesversammlung über Erledigung von Rekursen keinen Vorbehalt wegen Partheientschädigung beizufügen.

Bern, den 10. Dezember 1863.

Namens der Commission: *)

G. Jäger.

*) Bestehend aus den Herren Jäger, Demiéville, Wirz, Salis, Anderwert.

Note. Dieser Bericht kam erst am 5. Juli 1864 im Nationalrath zur Behandlung, welcher obige Anträge unverändert annahm; jedoch erfolgte am 8. gl. Mts. vom Ständerath eine abweichende Schlußnahme. Die Angelegenheit ist daher noch pendent.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Botschaft des Bundesraths betreffend das Rekurswesen. (Vom 10. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1864
Date	
Data	
Seite	505-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 510

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.